

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Geschäftsverkehr bezieht sich auf die Bestimmungen des dänischen Verkaufsgesetzes (Købeloven) mit Ausnahme der unten genannten Punkte.

1. Gültigkeit

Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen, wenn anderes nicht schriftlich verabredet ist.

2. Angebot

Sollte der Lieferer ein Angebot ohne besonderen Akzepttermin unterbreiten, wird das Angebot sich erlöschen, wenn Akzept beim Lieferer nicht spätestens 4 Wochen vom Angebotsdatum eingegangen ist.

3. Preis

Alle Preise verstehen sich in dänische Kronen und ausschließlich Mehrwertsteuer. Käufer verpflichtet sich Änderungen in Preis wegen dokumentiert erhöhter Kosten für Lieferer infolge Änderungen in Wechselkurse, Zoll, Steuer, Abgaben, u.ä. in bezug auf die verabredete Lieferung zu akzeptieren. 1,9 % der gesamten Rechnungssumme werden für Umwelt- und Verpackungskosten hinzugerechnet (jedoch nicht bei Lagerung im unseren „Lagerhotel“). Zusätzliche Arbeit, die vom Angebot nicht hervorgeht, darunter Änderungen des Projekts, Zeichnungen für die Messezentren, Ingenieur- und statische Berechnungen oder sonstige Formen von Dokumentation werden nach erforderlicher Zeit in Rechnung gestellt. Sollte eine besondere Verabredung nicht eingegangen sein, werden die Ausarbeitung von Entwurf/Projekt sowohl als auch Anpassung, Bestellungen, Arbeitszeichnungen, u.ä. nach Aufgabe ausgeführt, und nach erforderlicher Zeit in Rechnung gestellt.

4. Zahlung

Zahlung muss in bezug auf Angebot/Auftragsbestätigung folgen. Sollte Zahlungsbedingungen nicht hervorgehen, ist 1/3 der Auftragssumme 2 Monate vor Lieferung fällig, 1/3 ist 1 Monat vor Lieferung fällig, und der Restbetrag ist nach Ausführung der Arbeit netto Kasse gegen Rechnung fällig. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, ist der Lieferer berechtigt Zinsen von den jeweils bestehenden Restschulden in Höhe von dem offiziellen Diskont + 5 % ab Verfalltag bis zum Zahlungstag in Rechnung zu stellen. Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Käufers sind ohne schriftliche Bestätigung des Lieferers ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

Befolgen die unabdingbaren Gesetze, verbleibt das gelieferte Projekt Eigentum des Lieferers bis zur völligen Zahlung der Auftragssumme inkl. die auflaufenden Kosten direkt an Lieferer oder an die Person, die er sein Recht übertragen hat vgl. Ziffer 14.

6. Lieferung/Gefahrübergang

Lieferung ab Lieferantenadresse, auch wenn die Lieferung an Käufer nach besonderer Verabredung

mit dem Käufer, bei eigenen Angestellten des Lieferers oder bei Dritten folgt. Gefahr für das unvorhersehbare Ereignis der verkauften Gegenstände geht dementsprechend an den Käufer über. Lieferer ist nur für Verzögerungen die auf grobe Fahrlässigkeit von Lieferer zurückzuführen sind, verantwortlich. Bei Verzögerungen, muss der Lieferer die Änderungen im Liefertermin unverzüglich dem Käufer mitteilen. Alle Kosten für Zoll, Spedition, Be- und Entladen, Transport, Lagerung von Leergut, Stromversorgung, Wasseranschluss, Telefon, Fax, EDV, zusätzlichen Zugang zum Messegebiet vor und nach dem Arrangement werden den Käufer in Rechnung gestellt. Sollte diese Kosten bei Lieferer bezahlt werden, muss Käufer diese rückvergüten.

7. Versicherung

Wenn anderes nicht vereinbart ist, ist Käufer verantwortlich die erforderlichen Versicherungen in bezug auf Produkte sowohl als auch Transport zu den Messezentren und zurück abzuschließen. Falls die Versicherung durch Lieferer nicht abgeschlossen werden soll, muss Dokumentation auf das Ersuchen des Lieferers spätestens 8 Tage vor Lieferung erfolgen.

8. Produktinformation

Zeichnungen, Spezifikationen u.ä., die von Lieferer vor oder nach der getroffenen Vereinbarung ausgehändigt sind, verbleiben Eigentum des Lieferers und dürfen nicht – ganz oder teilweise – ohne die schriftliche Erlaubnis des Lieferers weitergegeben oder ansonsten missbraucht werden.

9. Produktänderungen

Der Lieferer behält sich das Recht vor, die Produkte ohne vorhergehende Nachricht zu ändern und zu verbessern.

10. Mängelrüge

Käufer muss sofort bei Lieferung das gekaufte Material untersuchen, wie bei ordentlicher Geschäftsführung gefordert. Wenn sich Käufer auf einen Mangel berufen möchte, muss er innerhalb 8 Tagen nach Lieferungstermin schriftlich an Lieferer rügen und die Mängel hinstellen. Sollte das gelieferte Material nicht von Lieferer hergestellt sein, gelten die gleichen Bedingungen zwischen Lieferer und Käufer als zwischen dem Lieferer und seinem Lieferanten, demnach ist der Lieferer haftpflichtig gegen den Käufer nur zum Umfang der Haftpflicht zwischen dem Lieferer und seinem Lieferanten. Diese Bedingungen müssen spätestens bei der Verabredungsschließung dem Käufer mitgeteilt werden. Änderungen von oder Eingriffe in das gelieferte Material ohne die schriftliche Zustimmung des Lieferers werden den Lieferer von jeder Verpflichtung entbinden.

11. Beschränkte Haftung

Ein Entschädigungsanspruch den Lieferer gegenüber kann den Rechnungsbetrag des gelieferten Materials nicht übersteigen. Der Lieferer haftet nicht für Betriebsverluste, Gewinnverluste oder ähnliche indirekten Verluste in bezug auf die Verabredung, darunter auch keine indirekten Verluste entstanden wegen Verzögerung oder Mängel an dem gelieferten Material.

12. Produkthaftung

Produkthaftung in bezug auf Sachschaden ist abgelehnt. Jede Verantwortung in bezug auf indirekte Verluste, Betriebsverluste, Gewinnverluste, u.ä. ist abgelehnt. In bezug auf Produkthaftung für Personenschaden wird Schadenersatz gemäß den geltenden Gesetzesvorschriften geleistet.

13. Rückgabe

Das gelieferte Material wird nur gegen vorhergehende schriftliche Verabredung zurückgenommen. Falls der Käufer berechtigt ist vom Vertrag zurückzutreten, oder sollte das gelieferte Material an den Lieferer für Umtausch oder Beseitigung von Mängel zurückgeliefert werden, muss das Material in Originalverpackung und auf Kosten und Gefahr des Käufers an den Lieferer zurückgeschickt werden. Sollten die Versandkosten u.ä. dem Lieferer in Rechnung gestellt werden, ist er dazu berechtigt diese Kosten vom Käufer rückvergüten zu fordern und die Kosten gegen eventuelle Ansprüche vom Käufer aufzurechnen. Nach geendeter Reparatur oder nach Umtausch muss der Käufer auf eigene Kosten und Gefahr das reparierte oder umtauschte Material beim Lieferer abholen.

14. Übertragung von Rechten und Pflichten

Lieferer ist dazu berechtigt alle Rechte und Pflichten in bezug auf die Vereinbarung an Dritter zu übertragen.

15. Lagerung im „Lagerhotel“

Das Kundenmaterial wird auf Kosten und Gefahr des Kunden aufbewahrt. Die Verwendung des „Lagerhotels“ wird nach dem jeweiligen Tarif des Lieferers abgerechnet. Sollte der Kunde die Bedingungen für „Lagerhotel“ verletzen, wird der Lieferer unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen Abholung des Materials fordern können, und nach dieser Frist wird er über das Material verfügen können.

Der Lieferer behält sich Rückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht in bezug auf das gelagerte Material vor.

16. Gerichtsstand

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Parteien muss der Rechtsstreit nach dänischem Recht beim Gerichtsstand des Lieferers laut den Gesetzesvorschriften der Prozessordnung abgemacht werden.